



Die Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz

Wer muss aufzeichnen:

Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft leitet, ist verpflichtet zeitnah Aufzeichnungen - elektronisch oder schriftlich - über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zusammenzuführen. Lohnunternehmer können hierzu zwar wichtige Informationen liefern, letztendlich verantwortlich und vorlagepflichtig ist der Betriebsleiter.

Was ist mindestens zu dokumentieren:

- der Name des Anwenders, also desjenigen, der mit der Spritze das Mittel ausbringt
- die jeweilige Anwendungsfläche, hier kann der Schlag oder auch die Bewirtschaftungseinheit angegeben werden. Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass die Fläche wieder findbar und die Maßnahme rückverfolgbar ist.
- das Anwendungsdatum, taggenau.
- das verwendete Pflanzenschutzmittel
- die Aufwandmenge
- das Anwendungsgebiet

Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren:

Mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnung folgt. Das heißt: Eintragungen über Anwendungen aus März 2012 sind bis zum 31.12.2015 aufzubewahren.

Wer darf Einsicht nehmen:

CC – Kontrolleure/Technischer Prüfdienst/ Kontrolleure des Pflanzenschutzdienstes.

Was wird geprüft:

Liegen Aufzeichnungen vor ja/nein, erfüllen die Aufzeichnungen die gesetzlichen Mindestanforderungen, gibt es Auffälligkeiten? Bei Auffälligkeiten erfolgt eine vertiefte Prüfung durch den Pflanzenschutzdienst.

Was passiert, wenn...?

Liegen keine Aufzeichnungen vor oder sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkriterien der Aufzeichnungspflicht nicht erfüllt, und wird dies bei CC- oder Fachrechtskontrollen festgestellt, wird ein Bußgeldverfahren eröffnet. Die Bußgeldhöhe wird in jedem Einzelfall – abhängig vom Verschulden des Betroffenen – individuell festgesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Kürzung der Direktzahlung von in der Regel 3 %. Dies erfolgt auch, wenn bei einer vertieften Prüfung aus den Aufzeichnungen hervorgeht, dass ein nicht zugelassenes oder ein in dieser Anwendung nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde.

